

**Mitteilungen der
Justus-Liebig-Universität Gießen**Ausgabe vom
02.08.2024**7.36.08 Nr. 2**
Änderung der Speziellen Ordnung für den Masterstudiengang
Chemie**Zweiter Beschluss zur Änderung der Speziellen Ordnung für den
Masterstudiengang Chemie des Fachbereichs 08 – Biologie und Chemie – der
Justus-Liebig-Universität Gießen**

Aufgrund von § 50 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes vom 14. Dezember 2021 (GVBl. S. 931) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 08 – Biologie und Chemie – am 27.03.2024 den nachstehenden Beschluss gefasst:

**Art. 1
Änderungen**

Die Spezielle Ordnung für den Masterstudiengang Chemie vom 16.02.2022, zuletzt geändert durch Beschluss vom 11.05.2022, erfährt die im Anhang dargestellten Änderungen.

**Art. 2
Inkrafttreten**

Dieser Beschluss tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Der neue Wortlaut der geänderten Ordnung wird in den Mitteilungen der Universität Gießen bekannt gemacht.

Gießen, den 02.08.2024
Prof. Dr. Katharina Lorenz
Präsidentin der Justus-Liebig-Universität Gießen

Anhang:

Darstellung der Änderungen

Änderung der Speziellen Ordnung für den Masterstudiengang Chemie	02.08.2024	7.36.08 Nr. 2
---	------------	---------------

Anhang: Darstellung der Änderungen

§ 5 Sprachvoraussetzungen (zu § 5 AllB)

~~(1)~~ Da Lernmaterial und Fachliteratur vorwiegend in englischer Sprache vorliegen und einzelne Lehrveranstaltungen auch in englischer Sprache abgehalten werden, sind für das Studium Englischkenntnisse auf dem Niveau B 1 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER) erforderlich. Diese sind nachzuweisen durch:

- a) das Abiturzeugnis,
- b) Oberstufenzeugnisse oder den Nachweis über mindestens vierjährigen Schulunterricht in Englisch,
- c) Nachweis über erfolgreich absolvierte Sprachkurse, wobei mindestens 120 Stunden Unterricht nachzuweisen sind,
- d) Fachgutachten oder Lektorenprüfungen über Sprachkenntnisse, die durch Auslandsaufenthalte, Universitäts Sprachkurse oder im Selbststudium erworben wurden,
- e) Nachweis über einen UNIcert-Abschluss der Stufe I,
- f) Nachweis über einen TOEFL-Test (computerbasierter Score von mindestens 43, schriftlicher Test mit mindestens 550 Punkten) oder
- g) einen anderen vom Prüfungsausschuss als gleichwertig anerkannten Nachweis.

Der Prüfungsausschuss entscheidet in Zweifelsfällen über die Erfüllung der Aufnahmevoraussetzungen.

~~(2) Der Studiengang kann auch in englischer Sprache studiert werden, hierfür sind vor der Einschreibung Englisch-Sprachkenntnisse als Studienvoraussetzungen wie folgt nachzuweisen:~~

- ~~i) durch ein Sprachzertifikat, Niveau GER B2,~~
- ~~j) durch eine an einer Hochschule bestandene Englisch-Prüfung, die nachweislich das Niveau B2 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen bescheinigt und nicht älter ist als zwei Jahre,~~
- ~~k) Nachweis des Zertifikats „UNIcert II“,~~
- ~~l) TOEFL Test ITB (internet based Test) mit mindestens 80 Punkten oder IELTS Test mit mindestens der Wertung 6 im academic test,~~
- ~~m)h) Nachweis des Abschlusses eines englischsprachigen Bachelor-Studienganges~~
- ~~–) oder durch sonstige geeignete Nachweise von Englischkenntnissen auf dem Niveau GER B2.~~

~~Über die Anerkennung anderer Sprachnachweise entscheidet der Prüfungsausschuss.“~~

§ 16§ 14 Inkrafttreten

Diese Ordnung in der Fassung des ~~21.~~ Änderungsbeschlusses vom 27.03.2024 gilt ab dem tritt zum Wintersemester 2024/2025 in Kraft. Bis dahin gelten die bisherigen Bestimmungen fort.